

Unsicherheitsfaktor: Wie werden »nachlaufende Honorare« angerechnet?

Elterngeld auch für Praxisinhaber

Wenn selbstständige Tierärzte Nachwuchs bekommen und sich als Eltern gerne um die Kinder kümmern möchten, können sie dann auch Elterngeld beantragen? Ja, für sie gelten die gleichen Regelungen wie für Arbeitnehmer oder Beamte. Nur ist nicht so einfach und exakt vorauszuberechnen, wie viel Geld letztendlich wirklich gezahlt wird.

Selbstständigen steht – wie allen anderen auch – eine Elterngeldleistung von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens zu. In Zahlen: Absolut mindestens 300.- Euro und höchstens 1.800.- Euro, monatlich, ausgezahlt für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes. Die Höhe wird auf Basis der Nettoeinkünfte aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt berechnet. Da Selbstständige keine Gehaltsabrechnung vorlegen können, kann das Einkommen über den Steu-

erbescheid des Vorjahres, einen Vorauszahlungsbescheid oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz »glaubhaft gemacht werden«. Dafür muss nachgewiesen werden, dass man im kompletten Vorjahresveranlagungszeitraum und im aktuellen Jahr bis zur Geburt des Kindes voll berufstätig war. Bis zum nächsten aktuellen Steuerbescheid wird das Elterngeld dann vorläufig gezahlt.

Probleme bereiten die sogenannten »nachlaufenden Honorare«. Hat eine Tierärztin während

des Berechnungszeitraumes mehr Leistungen als im Vorjahr erbracht, diese jedoch noch nicht bezahlt bekommen, bekommt sie dafür auch keinen 67-Prozent-Elterngeldanteil. Wenn Kunden die Außenstände dann in der Elterngeldzeit überweisen, »werden diese verrechnet und mindern die Höhe ein zweites Mal«, bemängelt der Hauptgeschäftsführer des Bundes der freien Berufe, Arno Metzler. Noch weiß aber niemand, ob dieses Vorgehen einer gerichtlichen Prüfung standhält. Auch das Familienministerium äußerte sich zur »Verrechnungsfrage« nicht.

Erlaubt ist es auch, in Teilzeit die Praxis weiterzuführen – bis zu 30 Stunden die Woche. Da Elterngeld aber nur tatsächlich wegfallendes Einkommen ersetzen soll, wird das dabei erzielte Nettoeinkommen abgezogen. Abgerechnet wird zum Schluss: Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist das tatsächlich erzielte Einkommen in diesem Zeitraum nachzuweisen. Dann muss man gegebenenfalls Rückzahlungen leisten oder erhält eine Nachzahlung.



Foto: Veterinar-Verlag/hh

Das Elterngeld hilft Kinder und Praxis besser zu vereinbaren, denn auch Teilzeitarbeit bleibt möglich.

FAZIT: Selbstständige können ihr Elterngeld nicht so exakt vorausberechnen wie Angestellte, haben aber grundsätzlich denselben Anspruch. Bei Kinderwunsch sollte man die Einkunftsnachweise mithilfe des Steuerberaters im Jahr/in den Monaten vor der Geburt besonders sorgfältig aufbereiten, um »glaubhafte Belege« zu haben und bei Streitfällen gewappnet zu sein. *ds*